

**Satzung**  
**zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben)**  
**- Niederschlagswassergebührensatzung -**

**- 4. Änderungssatzung -**

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2024 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen (Beschlussnummer: 13/2024):

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

Der bisherige § 3, Gebührenmaßstab, wird um einen neuen Absatz 2 a ergänzt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Als in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt gelten ferner die Niederschlagswassermengen, die von befestigten Flächen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes gelangen. Eine Abstufung nach Abflussbeiwerten wird nicht vorgenommen.“

**§ 2**

Der bisherige § 5, Abs. 1, Gebührenpflichtige, wird ergänzt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Gebührenpflichtig sind der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Daneben ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig für die Niederschlagswassermengen, die von befestigten Flächen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes gelangen, ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast.“

**§ 3**

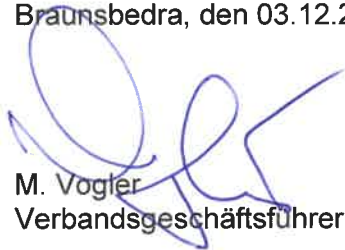
Der bisherige § 6, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, wird um einen neuen Absatz 1 a ergänzt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebührenpflicht für befestigte Flächen, die sich in der Rechtsträgerschaft von Landes- und Kreisstraßen befinden, entsteht, sobald Straßenflächen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind und / oder eine tatsächliche Einleitung stattfindet und diese Flächen in eine vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes entwässern. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen entsteht, sobald befestigte Flächen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind und / oder eine tatsächliche Einleitung von Niederschlagswasser stattfindet.“

## II. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - 4. Änderungssatzung - tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 03.12.2024

  
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

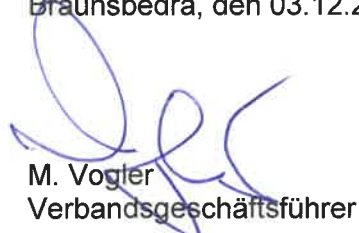


- Siegel -

## **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 13/2024 der Verbandsversammlung vom 02.12.2024 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - 4. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 03.12.2024

  
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -